



BUNDESVERBAND
DEUTSCHER
STEINMETZE

Bulletin ⁱ

- Soziale Sicherung -

Künstlersozialabgabe – "Die Abgabe auf Kreativleistungen"

- Betriebswirtschaftliche Informationstransferstelle -



Dieses Merkblatt verschafft Ihnen einen Überblick darüber, worauf Steinmetzbetriebe bei der Künstlersozialabgabe zu achten haben und welche Pflichten damit einhergehen. Vielleicht gehören auch Sie zu den abgabepflichtigen Unternehmen?

Künstlersozialabgabe – Was ist das?

Die Künstlersozialabgabe als Teil des Systems der Künstlersozialversicherung gibt es schon seit 35 Jahren. Die Bezeichnung „**Abgabe auf Kreativleistungen**“ wäre die treffendere Bezeichnung, da im Grunde alle Unternehmen und Institutionen, die kreative Leistungen von selbstständigen natürlichen Personen einkaufen, der Künstlersozialabgabepflicht unterliegen können.

Es gilt die Besonderheit, dass selbständige Künstler und Publizisten (diese Bezeichnungen sind sehr weitfassend) nur die Hälfte Ihrer Beiträge an die Sozialversicherung selbst tragen müssen. Die andere Beitragshälfte wird zum einen durch einen Bundeszuschuss und zum anderen durch eine Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten. Also die Künstlersozialabgabe.

Die Abgabepflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz

Der Abgabepflicht unterliegen Unternehmer, wenn sie Aufträge an selbstständige Künstler (z.B. Webdesigner, Grafiker) oder Publizisten, Texter erteilen. Auch Unternehmen aus dem Steinmetzhandwerk können grundsätzlich verpflichtet sein, die Künstlersozialabgabe zu zahlen, wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen einkaufen.

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in ähnlicher Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt.

Wie ein Handwerksbetrieb – möglichst einfach – prüfen kann, ob er abgabepflichtig ist, wird in der folgenden Übersicht zusammengefasst und nachfolgend ausführlicher erläutert:

- In der Regel entsteht Abgabepflicht in Handwerksbetrieben bei Aufträgen im **Bereich der Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit (A)**.
- Konkret sind dies typischerweise Aufträge zur Erstellung oder Überarbeitung der **Internetseite des Unternehmens, die Erstellung von Werbebroschüren, -flyern etc.**, aber z.B. auch Unterhaltung auf einem Firmenfest (Musikband, Alleinunterhalter usw.) (B).
- Aber nicht alle Aufträge in diesem Bereich führen zur Abgabepflicht. **Voraussetzung** ist, dass sie an **selbstständig Tätige** erteilt werden. Als solche gelten aber nicht nur gewerblich Tätige, sondern auch Personen, die diese Tätigkeit "nebenher" ausüben (C).
- **Bemessungsgrundlage**: Die Abgabe ist nicht auf die gesamte Rechnung zu zahlen, aber auch nicht nur auf das reine Künstlerhonorar (D).
- **Bagatellgrenze**: Verwerter mit einem nur geringen abgabepflichtigen Auftragsvolumen von weniger als 450 Euro im Jahr sind von der Zahlung der Abgabe ab 2015 befreit (E).

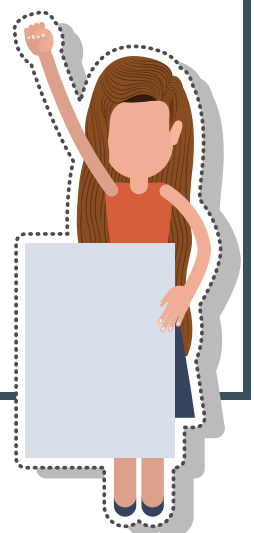
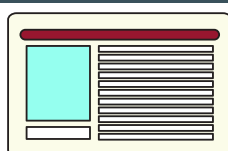
– Wann führt eine Auftragserteilung an Künstler oder Publizisten zur Abgabepflicht? –

A. Eigenwerbung und Öffentlichkeitsarbeit – Abgabepflicht als Eigenwerber


Steinmetzbetriebe als Handwerksbetriebe sind keine "klassischen Verwerter" künstlerischer oder publizistischer Leistungen, wie Verlage, Theater, Funk und Fernsehen, Orchester, Galerien etc. Daher gehen Handwerksbetriebe oftmals davon aus, dass das Thema "Künstlersozialabgabe" sie nicht betrifft. Doch **auch Handwerksbetriebe können abgabepflichtig werden, wenn sie künstlerische / publizistische Leistungen für die Eigenwerbung bzw. Öffentlichkeitsarbeit nutzen**. Sie sind dann so genannte "Verwerter in der Eigenwerbung" (§ 24 KSVG Abs. 1 Satz 2).

Werbung wird dabei als positive Darstellung des Unternehmens und seiner Leistungen in der Öffentlichkeit (sog. Imagepflege) definiert. In Frage kommen hierbei vor allem Aufträge, die Handwerksunternehmen im Rahmen der Werbung für den eigenen Betrieb erteilen. Der Begriff (Eigen-) Werbung ist dabei weit gefasst. Darunter sind sämtliche öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zu verstehen: z.B. herkömmliche Werbemaßnahmen, wie die Gestaltung einer Internetseite, Werbeflyer, Werbebroschüren oder Werbeanzeigen, aber auch Veranstaltungen, wie Firmenfeste, Präsentationen etc.

Nur künstlerische / publizistische Leistungen, die ausschließlich intern genutzt werden, sind nicht abgabepflichtig, z.B. solche im Rahmen einer Betriebsfeier ausschließlich mit den Mitarbeitern, oder zur Erstellung eines Intranets, das **nur** den Mitarbeitern zugänglich ist. Welche konkreten Aufträge hier typischerweise in Frage kommen, wird unter B. erläutert.



B. Was genau können künstlerische / publizistische Aufträge sein?

Die Bezeichnung "Künstler oder Publizist" ist breit gefasst. Daher führen auch Aufträge zur Abgabepflicht, die auf den ersten Blick nicht unbedingt als "künstlerisch" angesehen werden. Typische künstlerische / publizistische Tätigkeiten, die von Handwerksbetrieben genutzt werden, sind die von **Webdesignern, Fotografen, Autoren, Textern, Grafikern, Layoutern, Sprechern, Musikern** etc. (Künstlerkatalog der Künstlersozialkasse listet typische künstlerische und publizistische Berufe – allerdings nicht abschließend – auf. Er befindet sich auf www.kuenstlersozialkasse.de ). Nachfolgend einige typische Beispiele, für welche künstlerischen / publizistischen Aufträge die Abgabe zu zahlen ist bzw. wann nicht.

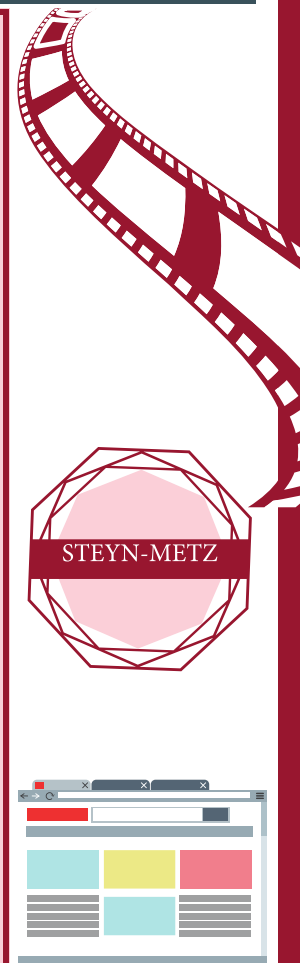
Sofern selbstständige Künstler oder Publizisten beteiligt sind, sind die entrichteten Entgelte zur Erstellung von Katalogen, Broschüren, Flyern, Plakaten, Anzeigen, aber z.B. auch eines Geschäftsberichts abgabepflichtig. Das gilt ebenfalls für die Leistungen bei der Erstellung von Werbung in Funk und Fernsehen.

Auch die Erstellung von durch einen selbstständigen Künstler gestaltete Symbole zur Identifikation des Unternehmens im Sinne eines Firmenlogos oder Warenlogos ist als kreative Leistung abgabepflichtig.

Als Öffentlichkeitsarbeit gelten auch Veranstaltungen, die dazu dienen, Kunden zu werben oder Kontakte zu Kunden oder Zulieferern zu pflegen. Das können Firmenfeste oder andere Veranstaltungen sein, zu denen Kunden oder Zulieferer eingeladen sind. Typische Beispiele für selbstständige Künstler / Publizisten sind Musikbands / Kapellen, Tanzgruppen, Disc-Jockeys (sofern er auch Ansagen macht bzw. unterhält – legt er ausschließlich Musik auf, wird keine Abgabe fällig), oder andere Unterhaltungskünstler, z.B. ein Zauberer oder ein Clown zur Unterhaltung von Kindern.

Werden bei der Erstellung oder Überarbeitung einer Firmen-Internetseite selbstständige Webdesigner, Texter, Layouter etc. beauftragt, so ist die Künstlersozialabgabe auf deren Entgelte zu entrichten. Wird hingegen ein Programmierer mit reiner Programmierertätigkeit beauftragt, so ist auf sein Honorar keine Künstlersozialabgabe zu zahlen.

Ein rein firmeninternes Intranet, zu dem allein Mitarbeiter Zugang haben, in dem z.B. über Arbeitszeiterfassung, Urlaubsanträge, Mitteilungen des Betriebsrates etc. informiert wird, stellt ein internes Medium dar. Falls bei der Erstellung, Gestaltung oder Wartung selbstständige Künstler oder Publizisten tätig werden, ist auf deren Honorar keine Verwerterabgabe zu zahlen. Werden z.B. von einem Fotografen Mitarbeiterfotos gemacht, die ausschließlich in Intranet zu sehen sind, dann wird keine Künstlersozialabgabe fällig. Können hingegen z.B. Kunden, und sei es in einem Mitgliederbereich, diese Fotos sehen, ist es eine Maßnahme der Öffentlichkeitsarbeit / Werbung und die Künstlersozialabgabe zu zahlen.



C. Wann ist ein Künstler / Publizist selbstständig?

Die Abgabe ist nicht auf jede künstlerische / publizistische Leistung zu zahlen. Sie ist nur für **selbstständig tätige** Künstler / Publizisten zu entrichten. Selbstständig bedeutet in Zusammenhang mit der Künstlersozialabgabe, dass der Künstler / Publizist auf freiberuflicher Basis arbeitet, also nicht als Arbeitnehmer für das Unternehmen tätig wird. Dabei müssen die beauftragten Künstler / Publizisten weder "gewerblich" tätig sein noch selbst in der Künstlersozialversicherung versichert sein. Selbstständig im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) können auch z.B. Studenten, Rentner, Beamte, Angestellte, Schüler oder Hausfrauen sein, sofern "nebenher" sie künstlerisch / publizistisch gegen Entgelt tätig werden. Die Entgelte für deren künstlerische bzw. publizistische Leistungen sind abgabepflichtig. Dies kann auch für Entgelte an hauptberuflich Selbstständige gelten, die nicht in der Künstlersozialkasse versichert sind, z.B. Berufsfotografen, die Werbeaufnahmen machen, normalerweise aber als Portraitfotografen arbeiten. Auch wenn der Künstler ständig im Ausland tätig ist oder im **Ausland seinen Wohnsitz** hat, besteht für das beauftragende Unternehmen Abgabepflicht. Ferner ist die steuerliche Einstufung (z.B. als Gewerbebetrieb) unerheblich.

Beispiele:

Ein selbstständiger Webdesigner gestaltet eine Unternehmensinternetseite.

Ein selbstständiger Grafiker entwirft ein Firmenlogo.

Ein selbstständiger (Portrait-)Fotograf macht Aufnahmen von Werkstücken für eine Broschüre.

Aber auch:

Ein Student gestaltet (nebenher) Internetseiten für Unternehmen.

Ein Rentner-Band tritt bei einem Firmenfest auftritt.

Ein Schüler ist Disc-Jockey und Alleinunterhalter auf einem Firmenfest.



Ebenfalls abgabepflichtig sind die Entgelte an bestimmte Künstlergruppen, die als natürliche Personen oder Personengesellschaften auftreten (GbR, Partnerschaften).

Wann ist keine Abgabe zu zahlen?

1. Wird kein Entgelt gezahlt, z.B. weil ein Freund die Internetseite als Freundschaftsdienst erstellt, fällt auch keine Künstlersozialabgabe an!
2. Zahlungen an OHGs und KGs führen nicht zur Abgabepflicht.
3. Grundsätzlich keine Abgabe ist zu entrichten, wenn die in Frage kommenden Tätigkeiten durch juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts (GmbH, AG, e. V., öffentliche Körperschaften etc.) ausgeübt werden. Begründet wird dies damit, dass die bei diesen Unternehmen angestellten Künstler und Publizisten bereits gesetzlich sozialversichert sind. Beauftragt die GmbH / AG selbst wiederum selbstständige Künstler oder Publizisten, so muss diese die Verwerterabgabe abführen.
4. Die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer.
5. Übernommene Aufwendungen für nachgewiesene Reise- und Bewirtungskosten des selbstständigen Künstlers / Publizisten, soweit sie die in § 3 Nr. 16 EStG genannten Grenzen nicht übersteigen.
6. Gewinnzuweisungen an Gesellschafter.
7. Zahlungen die im Rahmen der sog. Übungsleiterpauschale nach § 3 Nr. 26 EStG und als Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.

Die Rechtsform des Beauftragten muss also bekannt sein, um die Abgabepflicht festzustellen!

D. Die Bemessungsgrundlage für die Abgabe

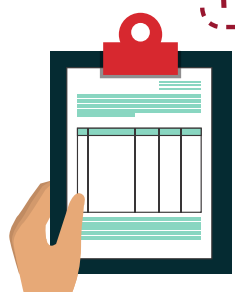
Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte (§25 KSVG), deren Leistung im Inland verwertet werden kann. Entgelt im Sinne des KSVG ist alles, was der Unternehmer aufwenden muss, um das künstlerische / publizistische Werk oder die Leistung zu erhalten oder zu nutzen. Nicht die gesamte Auftragssumme für die künstlerische / publizistische Leistung fällt unter die Abgabepflicht, aber in der Regel mehr als das reine Leistungshonorar. Bemessungsgrundlage für die Künstlersozialabgabe ist das Entgelt an den Künstler / Publizisten und damit auch **Sachleistungen und Auslagen**, wie z.B. Telefonkosten, Material- und Verpflegungskosten. **Umsatzsteuer, Bewirtungskosten oder Reisekosten oder auch reine Druck- bzw. Vervielfältigungskosten zählen hingegen nicht zum Entgelt.**

Sind die nicht abgabepflichtigen Entgeltbestandteile allerdings nicht explizit in der Rechnung ausgewiesen, werden sie ggf. von der Künstlersozialkasse zur Bemessungsgrundlage gezahlt. **Daher sollte die Rechnung des Künstlers / Publizisten stets die Bestandteile der Bemessungsgrundlage und die Rechnungsbestandteile, die nicht abgabepflichtig sind, auflisten bzw. gesondert ausweisen!** Die Abgabepflicht besteht unabhängig vom ständigen Wohn- oder Aufenthaltsort des Künstlers oder Publizisten im In- oder Ausland.

Bei **Firmen- oder Warenlogos** gilt: Das Entgelt des (selbstständigen) Künstlers für die Gestaltung des Symbols und die Kosten der Vervielfältigung im Rahmen einer Präsentation sind abgabepflichtig. Darüberhinausgehende Vervielfältigungen, z.B. als Briefköpfe, auf Kugelschreibern, Schreibblöcken, auf Firmenwagen usw., die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind hingegen nicht abgabepflichtig.

Beispielrechnung für die Gestaltung einer Werbebroschüre:

Gehören zur Bemessungsgrundlage	◀	Honorar für x Stunden	= xxx Euro
		Sachleistungen (Material, Entwicklung)	= xxx Euro
		Auslagen:	
		Telefon	= xxx Euro
		Porto, Fracht	= xxx Euro
Gehören nicht zur Bemessungsgrundlage	▶	Nebenkosten:	
		Papier, Druckkosten für Entwürfe	= xxx Euro
		Umsatzsteuer	= xxx Euro
		Reisekosten	= xxx Euro
		Verpflegung	= xxx Euro
		Vervielfältigungskosten/Druckkosten	= xxx Euro
		Zahlungen an urheberrechtliche Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA)	= xxx Euro



5. Die Bagatellgrenze von 450 Euro

Die Künstlersozialabgabe ist nur zu entrichten, wenn die Aufträge im Kalenderjahr eine Gesamtsumme von **mehr als 450 Euro – die Bagatellgrenze** – haben. Dies entspricht 2018 einem Abgabevolumen in Höhe von ca. 19 Euro. Für die Jahre vor 2015 gilt die Bagatellgrenze noch nicht. Auch wenn ein Verwerter unter die Bagatellgrenze fällt muss er seinen Aufzeichnungs- und Meldepflichten nachkommen! Die Künstlersozialkasse wird hierfür voraussichtlich auf ihrem Meldebogen ein gesondertes Melde Merkmal für Verwerter, die unter die Bagatellgrenze fallen, einfügen. Es ist zu empfehlen, auch dann eine entsprechende Meldung an die Künstlersozialkasse abzugeben, wenn die Betriebsprüfung der Rentenversicherung noch nicht über die Künstlersozialabgabe aufgeklärt hat (siehe III.). Fehlinterpretationen treten häufig bei den nach § 24 (2) KSVG angeführten Regelungen auf, wonach eine nur gelegentliche Auftragserteilung und folglich keine Abgabepflicht bei bis zu 3 Veranstaltungen pro Jahr vorliegt. Diese Regelung gilt ausschließlich für Unternehmen, die keine Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit machen, also selten für Handwerksbetriebe. Typisches Beispiel für die Regelung in Absatz 2 ist ein Karnevalsverein.

II. Sonstige Pflichten

Neben der Pflicht zur Zahlung der Künstlersozialabgabe existieren folgende wesentliche Pflichten für verwertende Unternehmen in Bezug auf die Künstlersozialabgabe: die Meldepflicht (1.), die Aufzeichnungspflicht (2.) und die Vorauszahlungspflicht (3.).

1. Meldepflicht

Die Abgabepflicht tritt kraft Gesetzes ein und bedarf keiner Feststellung durch einen Sozialversicherungsträger. Es gilt grundsätzlich, dass sich abgabepflichtige Unternehmen bei der Künstlersozialkasse selbst melden müssen.

Bis zum 31. März des Folgejahres muss das abgabepflichtige Unternehmen der Künstlersozialkasse einen ausgefüllten Meldebogen über die Höhe der abgabepflichtigen Entgelte im Vorjahr zusenden (Fax, Brief). Der Meldebogen kann auch auf der Internetseite der Künstlersozialkasse heruntergeladen werden (www.kuenstlersozialkasse.de). Dann prüft die Künstlersozialkasse zunächst die Abgabepflicht an sich. Im Anschluss erhält das Unternehmen einen Bescheid über die Höhe der Abgabe.

Verstöße gegen die Meldepflicht können mit Bußgeldern belegt werden, in schweren Fällen bis zu einer Höhe von 50.000 Euro!

2. Aufzeichnungspflicht

Abgabepflichtige Unternehmen müssen Aufzeichnungen über die an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte führen. Aus den Unterlagen muss das Zustandekommen der Meldung an die Künstlersozialkasse hervorgehen. Die Liste sollte Aufschluss über den Zeitpunkt der Entgeltzahlung geben und den Namen des Künstlers und seine Tätigkeit geben. Eine Zuordnung zum Ablageort der Vorgänge und Rechnungen muss jederzeit möglich sein. Wird ein Handwerksbetrieb im Rahmen der Betriebsprüfung durch die Rentenversicherung auch hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft (siehe III.), sollte er diese Liste vorlegen. Der Abgabesatz wird für jedes Jahr nach Bedarf festgelegt und beträgt für das Jahr 2018 4,2%. Alle Zahlungen, die ein Abgabepflichtiger im Laufe eines Jahres an selbstständige Künstler und Publizisten für entsprechende Leistungen entrichtet, werden summiert und mit dem für jedes Jahr neu festgelegten Abgabesatz multipliziert. Das Ergebnis ist die für das jeweilige Jahr zu zahlende Künstlersozialabgabe. Für die Vorjahre betragen die Abgabesätze:

2018	2017	2016	2015	2014	2013	2012	2011	2010	2009
4,2%	4,8%	5,2%	5,2%	5,2%	4,1%	3,9%	3,9%	3,9%	4,4%

Wie in anderen Bereichen der Sozialversicherung gilt auch für die Künstlersozialabgabe eine Verjährungsfrist von vier Jahren (bei vorsätzlich zurückbehaltenen Beiträgen 30 Jahre). Da die Abgabe erst zum 31. März des Folgejahres fällig wird, verlängert sich die effektive Frist auf fünf Jahre. Entsprechend müssen auch die Aufzeichnungen über abgabepflichtige Entgelte fünf Jahre aufbewahrt werden.



3. Vorauszahlungspflicht

Aufgrund der bei Handwerksbetrieben meist üblichen niedrigeren abgabepflichtigen Entgelte entfällt in der Regel die Vorauszahlungspflicht. Sie tritt immer erst dann ein, wenn die monatlich voraus zu zahlende Abgabe mindestens 40 Euro erreicht, dies entspricht einem jährlichen Abgabevolumen von 480 Euro. Ausgehend von dem Abgabesatz von 5,2% entsteht die Vorauszahlungspflicht erst ab einem jährlichen Umfang abgabepflichtiger Entgelte von 9.230 Euro (Wert für 2014). Überschreitet der jährliche Umfang an abgabepflichtigen Entgelten eines Unternehmens die jeweilige Grenze, berechnet die Künstlersozialkasse die monatlichen Vorauszahlungen für das Folgejahr. Der monatliche Abschlag wird am 10. des Folgemonats fällig.

III. Betriebsprüfung

Seit 1. Januar 2015 prüft die Rentenversicherung im Rahmen der regulären Betriebsprüfung auch die Künstlersozialabgabe bei den Unternehmen. Hierbei gibt es drei Typen von Unternehmen, die in bestimmten Zeitabständen auf die Künstlersozialabgabe geprüft werden:

- 1 Flächendeckend erfolgt die Prüfung alle vier Jahre bei allen Betrieben mit 20 oder mehr Beschäftigten.
- 2 Flächendeckend erfolgt die Prüfung alle vier Jahre bei Betrieben mit weniger als 20 Beschäftigten, die in der Vergangenheit bereits einmal abgabepflichtig waren.
- 3 Bei allen anderen Betrieben – also mit weniger als 20 Beschäftigten, die zuletzt nicht abgabepflichtig waren – erfolgt eine Prüfung in Stichprobe. 40% der Betriebe dieser Kategorie werden im Rahmen des Vier-Jahres-Zyklus' geprüft. Folglich werden diese Betriebe im Durchschnitt alle 10 Jahre hinsichtlich der Künstlersozialabgabe geprüft. Ein großer Teil der Handwerksbetriebe fällt unter 3.

Seit 2015 sind die Betriebsprüfer der Rentenversicherung verpflichtet, auch Unternehmen, in denen sie die Künstlersozialabgabe nicht prüfen, über die Abgabepflicht aufzuklären. Arbeitgeber müssen dem Prüfer schriftlich bestätigen, dass sie über den Sachverhalt aufgeklärt wurden und abgaberelevante Aufträge künftig ohne Aufforderung an die Künstlersozialkasse melden werden. Verweigert ein Unternehmer hierzu seine Unterschrift, wird der Betriebsprüfer der Rentenversicherung umgehend die Prüfung der Künstlersozialabgabe einleiten. Für die Prüfung der Unternehmen ohne Beschäftigte und für Ausgleichsvereinigungen ist weiterhin die Künstlersozialkasse zuständig. Seit 2015 kann auch die Künstlersozialkasse wieder selbst im Einzelfall Unternehmen prüfen, z.B. im Zuge branchenbezogener Schwerpunktprüfungen.

IV. Handwerksbetriebe als Anbieter künstlerischer / publizistischer abgabepflichtiger Leistungen

Auch Handwerksbetriebe können abgabepflichtige Leistungen erbringen, obwohl sich selbstständige Handwerker in der Regel nicht in der Künstlersozialversicherung versichern können. Für die Gewerke, die gelegentlich oder regelmäßig künstlerische oder publizistische Leistungen für gewerbliche Auftraggeber bereitstellen (z.B. Berufsfotografen, Bildhauer, Schilder- und Lichtreklamehersteller), gilt, dass die Künstlersozialabgabe vom jeweiligen Auftraggeber zu zahlen ist, sofern es sich beim Handwerksbetrieb um ein Einzelunternehmen, eine GbR etc. handelt. Keine Zahlungspflicht liegt vor, sofern es sich bei dem Handwerksbetrieb um eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts handelt.

Achtung: Auch im Fall einer GmbH kann intern eine Abgabepflicht resultieren. So unterliegt das Entgelt des GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführers der Abgabepflicht, wenn der Gesellschafter- Geschäftsführer überwiegend künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen erbringt.

Wo findet die Abgrenzung zwischen Handwerk und Kunst statt?

Der Begriff des Künstlers im Sinne der Künstlersozialabgabepflicht wird weit ausgelegt und umfasst neben den klassischen Künstlerberufen im Grunde alle Arten von Kreativleistungen in Form einer gestalterischen Eigenschöpfung, die über eine rein handwerkliche Tätigkeit hinausgeht. So liegt eine künstlerische Tätigkeit vor, wenn die künstlerische Gestaltung und nicht die handwerkliche Fertigung im Vordergrund steht. Die Vielfalt der künstlerischen bzw. kreativen Tätigkeiten macht eine genaue Abgrenzung sehr schwer.

Unbeachtlich ist, dass der Unternehmer dem Auftragnehmer häufig sehr enge Vorgaben zur Realisierung – z.B. der Form und Größe einer Figur ergänzend zum Grabstein – stellt. Trotz teils enger Vorgaben werden die beauftragten Kreativdienstleister selbstständig tätig. Der Kunstbegriff wird materiell nicht definiert.

Wo findet die Abgrenzung zwischen Handwerk und Kunst statt?

Produkte handwerklicher Tätigkeiten zählen nach der Verkehrsanschauung grundsätzlich nicht zum Bereich der Kunst (Urteil vom 20. März 1997, 3 RK 15/96 = BSGE 80, 136, 138 = SozR 3-5425 § 2 Nr. 5). Eine Tätigkeit ist dem Bereich des Handwerks zuzuordnen, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) vorliegen. Danach ist ein Gewerbebetrieb ein Handwerksbetrieb, wenn er handwerksmäßig, d.h. nicht industriell betrieben wird und vollständig oder in wesentlichen Tätigkeiten ein Gewerbe umfasst, das in der Anlage A zur HwO aufgeführt ist. Eine Eintragung in die Handwerksrolle ist für die Frage, ob ein Handwerk ausgeübt wird, nicht konstitutiv. Die Eintragung stellt allerdings ein gewichtiges Indiz gegen die Wertung einer Tätigkeit als künstlerisch dar. Dies schließt aber nicht aus, dass auch in einem Beruf, der allgemein als Handwerk ausgeübt wird, in einzelnen Fällen auf handwerklicher Grundlage künstlerische Leistungen erbracht werden. Hierbei wird es sich regelmäßig um für das Handwerk untypische Ausnahmen handeln. Ein fließender Übergang von Handwerk und Kunst ist dennoch für zahlreiche Berufe, etwa die des Goldschmieds, des Steinmetzen (Bildhauer) oder des Fotografen festzustellen.

Die Abgrenzung von Handwerk und Kunst ist nach materiellen Kriterien vorzunehmen. Für die Zuordnung zur Kunst kann allein die Tatsache, dass die Erzeugnisse eine gestalterische Leistung enthalten, nicht ausreichen. Gestalterische Elemente sind bei zahlreichen Arbeiten unabdingbar, die unzweifelhaft zum Bereich des Handwerks zählen. Gerade dem Kunsthandwerk ist ein gestalterischer Freiraum immanent; es bleibt damit dennoch Handwerk. Das gilt auch in Fällen, in denen jeweils nach eigenem Entwurf individuelle Stücke gefertigt werden. Denn individuelle Fertigung zeichnet auch das Handwerk und unterscheidet es insoweit von der industriellen Produktion. Für die künstlerische Leistung kommt es darauf an, ob eine über eine kunsthandwerkliche Gestaltung hinausgehende schöpferische Leistung entfaltet wird.

Bei handwerklicher Fertigung von Einzelstücken nach eigenen Entwürfen ist eine Zuordnung zum Bereich der Kunst nur dann anzunehmen, wenn der Betroffene mit seinen Werken in einschlägigen fachkundigen Kreisen als "Künstler" anerkannt und behandelt wird. Hierfür ist bei Vertretern der bildenden Kunst vor allem maßgebend, ob der Betroffene an Kunstausstellungen teilnimmt, Mitglied von Künstlervereinen ist, in Künstlerlexika aufgeführt wird, Auszeichnungen als Künstler erhalten hat oder andere Indizien auf eine derartige Anerkennung schließen lassen.



Kontakt & Information



Bundesverband Deutscher Steinmetze
Weißkirchener Weg 16
60439 Frankfurt am Main
Tel.: 069 / 57 60 98 | Fax: 069 / 57 60 90
info@biv-steinmetz.de | www.biv-steinmetz.de

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Das vorliegende BIV-Bulletin wurde von der Betriebswirtschaftlichen Informationstransferstelle (Herr M. Bashary) des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze erstellt.

Weitere Informationen zur Künstlersozialabgabe im Internet unter www.kuenstlersozialkasse.de. Dort finden Sie auch die Meldebögen, die Sie für die Meldung abgabepflichtiger Sachverhalte benötigen.

Die hier gegebenen Informationen dienen Planung und Ausführung.

Alle Angaben wurden mit großer Sorgfalt ausgearbeitet.

Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Haftung übernommen werden.

Der BIV behält sich alle Rechte an Nachdruck und Übersetzung vor.

Photo by Jessica Watters on Pexels